



HESSISCHER LANDTAG

17. 09. 2019

Plenum

Antrag

Lisa Gnadt (SPD), Ulrike Alex (SPD), Elke Barth (SPD), Nancy Faeser (SPD), Karina Fissmann (SPD), Kerstin Geis (SPD), Karin Hartmann (SPD), Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Angelika Löber (SPD), Regine Müller (Schwalmstadt) (SPD), Dr. Daniela Sommer (SPD), Manuela Strube (SPD), Sabine Waschke (SPD), Nadine Gersberg (SPD) und Fraktion

Unbefugtes Anfertigen von Bildaufnahmen intimer Körperbereiche einer Person in der Öffentlichkeit unter Strafe stellen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag missbilligt, dass das unbefugte Anfertigen von Bildaufnahmen intimer Körperbereiche in der Öffentlichkeit bislang nicht regelmäßig strafbar ist.
2. Der Landtag begrüßt das Vorhaben der Bundesjustizministerin das Upskirting unter Strafe stellen zu wollen.
3. Der Landtag begrüßt die Initiative der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, einen Entschließungsantrag in den Bundesrat einzubringen, der das Ziel hat, eine Gesetzesänderung zu erwirken, die das unbefugte Anfertigen von Bildaufnahmen von Intim- und Sexualbereichen einer Person in der Öffentlichkeit unter Strafe stellt.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz zur Strafbarkeit des unbefugten Anfertigen von Bildaufnahmen intimer Körperbereiche in der Öffentlichkeit im Bundesrat zu unterstützen.

Begründung:

Das sogenannte „Upskirting“ nimmt weltweit zu. Medienberichte bestätigen, dass das unbefugte Anfertigen von Bildaufnahmen intimer Körperbereiche, etwa indem heimlich bei Mädchen und Frauen unter den Rock oder das Kleid fotografiert wird, mittlerweile weit verbreitet ist – auch in Hessen. Das Anfertigen dieser Bildaufnahmen stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar, insbesondere in das Recht auf Achtung des Intim- und Sexualbereichs. Nach dem deutschen Strafrecht ist das Anfertigen solcher Bildaufnahmen in der Öffentlichkeit jedoch regelmäßig nicht strafbar. Das muss sich ändern.

Die Tatbestände der Verbreitung, Erstellung unbefugter Aufnahmen in geschützten Räumen und das Anfertigen von Aufnahmen, die dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich schaden, sind zwar bereits strafbar. Beim Upskirting können die Täter sich jedoch auf die Behauptung zurückziehen, die Aufnahmen lediglich „aus Bewunderung“ gefertigt zu haben. Auch der Tatbestand der Beleidigung oder der sexuellen Belästigung schließt Upskirting bislang nicht ein.

Demnach besteht hier eine nicht nachvollziehbare Strafbarkeitslücke, die schnellstmöglich durch eine Änderung im Gesetz geschlossen werden muss. Zwar stehen einem Opfer zivilrechtliche Ansprüche zu, etwa gegen den Täter auf Unterlassung, Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld zu klagen. Jedoch ist bei deren Geltendmachung grundsätzlich das Opfer verpflichtet, die Rechtsverletzung mit dem ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mitteln nachzuweisen. Bislang besteht demnach keine hinreichend abschreckende Wirkung durch die Folgen des Upskirtings auf potenzielle Täter.

Damit Mädchen und Frauen ungehemmt und ohne Sorgen vor unerwünschten Fotoaufnahmen Kleider und Röcke tragen können und ihre Intimsphäre dabei auch in der Öffentlichkeit, auf Rolltreppen, dem Gehweg oder in Treppenhäusern gesichert ist, muss die Gesetzeslücke geschlossen werden und Upskirting vollumfänglich unter Strafe gestellt werden.

Wiesbaden, 17. September 2019

Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Faeser

Lisa Gnadl
Ulrike Alex
Elke Barth
Sabine Waschke
Karina Fissmann
Kerstin Geis
Karin Hartmann
Heike Hofmann (Weiterstadt)
Angelika Löber
Regine Müller (Schwalmstadt)
Dr. Daniela Sommer
Manuela Strube
Nadine Gersberg